

Synodevorstand

Andrea Heger, Präsidentin
Frenkenstrasse 37, 4434 Hölstein
Telefon 061 951 26 30
a.heger@icloud.com



Liestal, im Oktober 2021

Nr. 096/2021

Geschäftsreglement Synode, Teilrevision

Sehr geehrte Synodale

Der Synodevorstand legt Ihnen hiermit das überarbeitete Geschäftsreglement der Synode zur Beratung und Genehmigung vor. Es handelt sich um eine Teilrevision des bestehenden Reglements sowie eine Restrukturierung seines Aufbaus.

Das Reglement bedurfte aufgrund von drei auslösenden Faktoren einer Überarbeitung:

1. Nachvollziehende Anpassungen aufgrund geänderter übergeordneter Erlasse (KIV, KiO).
2. Im Hinblick auf den allgemeinen Revisionsprozess aller gesetzlicher Grundlagen noch ausstehende Einarbeitungen von an der Frühlingsynode 2019 auf Antrag der «synodalen Arbeitsgruppe Strukturen» im Rahmen der Beratung des Geschäfts Nr. 36/2019 gefassten Beschlüsse. Die Arbeitsgruppe wiederum ging auf eine 2018 eingereichte Motion zurück. Diese hatte als Ziel, die Beteiligung der Synodalen am Parlamentsbetrieb zu fördern.
Explizit auf die damaligen Beschlüsse beziehen sich die Änderungen bezüglich der Vorsynoden (siehe § 5 Absatz 2), der Fokussynode (siehe §5 Absatz 3) und die neue Vorstossart «Auftrag» (siehe § 24). Die ebenso damals beschlossene Trennung und Verteilung der Aufgabengebiete der vormaligen GPK auf neu GPK und FPK wie auch die Änderung der ursprünglichen Aussprachesyndode in Fokussynode wurden bereits vorgängig im Reglement angepasst und auf den Start dieser Amtsperiode hin umgesetzt (§ 16 Absätze 1a und 1b, respektive § 16 Absatz 1e).
3. Und nicht zuletzt: Erfahrungen des Synodevorstands im Umgang mit dem bisherigen Reglement. (siehe z.B. § 14 Absatz 4 = Sicherstellung Beschlussfähigkeit in Notfallsituationen oder auch § 16 Absatz 1f = Einführung permanenter Findungskommission als teilweise erweiterbare «Kerngruppe»).

Die aktuell bekannten Änderungen aufgrund der erfolgten Beratungen übergeordneter Erlassstufen (d.h. der Kirchenverfassung und gestützt darauf erlassenen Ordnungen als formelle Gesetze) und der geführten Diskussionen sowie die Beschlüsse der letzten Synoden sind fast vollständig berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden die im Rahmen der Lesungen zur neuen KiO von der Synode beschlossenen detaillierteren Ausführungen zu den Arbeitsweisen von GPK und FPK. Dass hier noch etwas folgen wird/muss, ist jedoch im zweiten Abschnitt von § 16 Absatz 1b bereits verankert.

Seit der ao. Synode vom 7. September hat sich nun eine Kern-Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus GPK, FPK und Synodevorstand gebildet. Ziel ist es, bis spätestens in einem Jahr der Synode den Anhang mit den verlangten Präzisierungen vorzulegen.

Bei der Überarbeitung des bisherigen Geschäftsreglementes bestanden von Seiten Synodevorstand die folgenden Intentionen:

- Das Geschäftsreglement soll einerseits ein Werk sein, das hilfreich zur Hand ist und möglichst kompakt und logisch im Aufbau alle wichtigen Handlungsfelder der synodalen Abläufe grob und verlässlich strukturiert.
- Andererseits soll es den Geist des gesamten Gesetzgebungsprozesses aufnehmen und eine möglichst schlanke Regelungsstruktur beibehalten und nicht in einer Überregulierung ausarten.

Aufgrund der Bekanntgabe des Entwurfs anlässlich der letzten Synode sind an der eigentlichen Synode gar keine und im Vor- und Nachgang sowohl mündlich wie schriftlich nur ganz wenige Nachfragen, respektive Rückmeldungen beim Synodevorstand eingegangen. Der Synodevorstand hat daraufhin die angesprochenen Punkte noch einmal überprüft und wenige Anpassung an der Version Stand August vorgenommen. Es handelt sich dabei nicht um inhaltliche, sondern um sprachliche Präzisierungen zur besseren Verständlichkeit.

Es handelt sich dabei um:

- § 13 Absatz 2: Die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge wurde verständlicher formuliert.
- § 16 Absatz 1b, letzter Satz im Fliesstext: Anstelle von «zu Beginn jeder Legislaturperiode...» heisst es nun präzisierender: «In der ersten Hälfte der Amtsperiode wählt die Synode...».
- § 21 Absatz 1: Es soll verständlicher werden, dass der Kirchenrat in einem ersten Schritt «nur» eine Stellungnahme abgibt, ob und aus welchen Gründen er für oder gegen die Überweisung eines an ihn gerichteten Vorstosses plädiert. Der Kirchenrat muss den Inhalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht substantiell bearbeiten.
- § 21 neuer Absatz 2: Damit die Synodalen sich besser vorbereiten können, soll der Kirchenrat an den Vorsynoden in groben Zügen seine grundsätzliche Haltung/Empfehlung bezüglich Überweisung eines eingegangenen Vorstosses mündlich darlegen.
- § 24 neuer Absatz 2: In Analogie zum Kirchenrat soll auch der Synodevorstand im Falle eines zur Überweisungsdebatte stehenden Vorstosses, welcher zur weiteren Bearbeitung in seine Zuständigkeit fällt, seine Haltung an der Vorsynode kundtun.

Der Synodevorstand bittet die Synode eingedenk der oben aufgeführten grundsätzlichen Erläuterungen sowie derjenigen, welche in der rechten Spalte des Reglementes selbst enthalten sind, den folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Die Synode beschliesst das teilrevidierte Geschäftsreglement Synode.
2. Die Synode nimmt Kenntnis von der Ausarbeitung der Anhänge betreffend die Arbeitsweise der GPK und FPK und beauftragt den Synodevorstand in Zusammenarbeit mit diesen beiden ständigen synodalen Kommissionen, die Anhänge bis spätestens an der Herbstsynode 2022 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Synodevorstand

Präsidentin

Vizepräsident



Andrea Heger



Hanspeter Thommen